

Art. 80n*Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:
.... ne l'ait expressément interdit, à titre exceptionnel, sous la menace

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Absatz 1 wurde vom Bundesrat aufgrund der bündesgerichtlichen Rechtsprechung eingebracht. Der Nationalrat hat beschlossen, diesen Absatz zu streichen. Die Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Aufnahme von Absatz 1.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Inhaber von Schriftstücken berechtigt sein sollen, ihre Mandanten über das Vorliegen eines Ersuchens zu informieren, sofern dies nicht ausnahmsweise – ich betone: sofern dies nicht ausnahmsweise – ausdrücklich verboten wird.

Die Kommission weist darauf hin, dass es sich beim Verbot explizit um einen Ausnahmefall handeln soll, und beantragt Ihnen deshalb, das Wort «ausnahmsweise» noch einzufügen.

*Angenommen – Adopté***Art. 80o; 80p; 80q; 81–84; 85 Abs. 3; 88; 94 Abs. 3; 110a; Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 80o; 80p; 80q; 81–84; 85 al. 3; 88; 94 al. 3; 110a; ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 23 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

B. Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

B. Loi fédérale relative au traité conclu avec les Etats-Unis d'Amérique sur l'entraide judiciaire en matière pénale

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Wir haben beim Eintreten über alle drei Erlassen gesprochen, so dass sich eine gesonderte Debatte erübrigt. Ich kann höchstens den Hinweis machen, dass das gewählte System im Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen den spezifischen Verhältnissen der Rechtshilfe mit den USA entspricht, insbesondere was das angloamerikanische Rechtssystem betrifft. Deshalb wurde beim USA-Vertrag eine relativ zentralistische Lösung gewählt, wie das auch der Departmentsvorsteher heute ausgeführt hat.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum ganzen Erlass; wir können diesen in *globo* behandeln.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich kann mich auch kurz fassen. Ich habe Ihnen einleitend gesagt, weshalb wir eine Zusammenfügung dieser beiden Gesetze für nicht möglich halten. Deshalb sehen wir nur die notwendigen Harmonisierungen vor. Zu den Neuerungen gehören vor allem die Abschaffung der sogenannten beratenden Kommission in Artikel 6, die Herausgabe der Beweismittel vor Abschluss des Rechtshilfesverfahrens und Bestimmungen, die wie Artikel 36a der beseren Abgrenzung zum IRSG dienen.

*Gesamtberatung – Traitement global***Titel und Ingress, Ziff. I, II****Titre et préambule, ch. I, II***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

C. Bundesbeschluss über einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

C. Arrêté fédéral concernant une réserve relative à la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Auch zu diesem Teil C beantragt Ihnen die Kommission einstimmig Eintreten und einstimmig Zustimmung.

*Gesamtberatung – Traitement global***Titel und Ingress, Art. 1, 2****Titre et préambule, art. 1, 2***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstöße

gemäß Brief an die eidgenössischen Räte

*Proposition du Conseil fédéral*Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national**Sammeltitel – Titre collectif***Schweizerische
Strafprozessordnung****Code suisse
de procédure pénale**

95.301

**Standesinitiative Basel-Stadt
Schaffung einer schweizerischen
Strafprozessordnung**

**Initiative du canton de Bâle-Ville
Création d'un code suisse
de procédure pénale**

Wortlaut der Initiative vom 21. März 1995

Der Kanton Basel-Stadt, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, schlägt der Bundesversammlung vor,

durch eine Änderung von Artikel 64bis der Bundesverfassung dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung im Gebiete der Strafprozessordnung zu erteilen.

Texte de l'initiative du 21 mars 1995

Le canton de Bâle-Ville, se fondant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, propose à l'Assemblée fédérale d'autoriser la Confédération, par le biais d'une modification de l'article 64bis de la constitution, à légiférer en matière de procédure pénale.

95.302

**Standesinitiative Solothurn
Schaffung einer schweizerischen
Strafprozessordnung**

**Initiative du canton de Soleure
Création d'un code suisse
de procédure pénale**

Wortlaut der Initiative vom 24. April 1995

Der Kanton Solothurn, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, schlägt der Bundesversammlung vor, die Bundesverfassung so zu ändern, dass der Bund zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafprozessrechts befugt ist. Die eidgenössischen Räte erlassen eine Strafprozessordnung, die für die Anwendung des Bundesstrafrechts für Erwachsene auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gilt.

Texte de l'initiative du 24 avril 1995

S'appuyant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, le canton de Soleure propose à l'Assemblée fédérale de modifier la constitution en vue d'étendre les compétences de la Confédération au domaine de la procédure pénale. Les Chambres arrêtent ensuite un code de procédure pénale régissant l'application du droit pénal fédéral pour toutes les personnes majeures et pour tout le territoire de la Confédération.

95.304

**Standesinitiative St. Gallen
Schaffung einer schweizerischen
Strafprozessordnung**

**Initiative du canton de Saint-Gall
Création d'un code suisse
de procédure pénale**

Wortlaut der Initiative vom 14. Juni 1995

Der Kanton St. Gallen, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, schlägt der Bundesversammlung vor, eine schweizerische Strafprozessordnung zu schaffen und damit das Strafverfahrensrecht zu vereinheitlichen.

Texte de l'initiative du 14 juin 1995

S'appuyant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, le canton de Saint-Gall propose à l'Assemblée fédérale de créer un code suisse de procédure pénale en vue d'harmoniser le droit en la matière.

95.305

**Standesinitiative Basel-Landschaft
Schaffung einer schweizerischen
Strafprozessordnung**

**Initiative du canton de Bâle-Campagne
Création d'un code suisse
de procédure pénale**

Wortlaut der Initiative vom 30. Juni 1995

Der Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, schlägt der Bundesversammlung vor, durch eine Änderung von Artikel 64bis der Bundesverfassung dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung im Gebiete der Strafprozessordnung zu erteilen.

Texte de l'initiative du 30 juin 1995

S'appuyant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, le canton de Bâle-Campagne propose à l'Assemblée fédérale de modifier l'article 64bis de la constitution en vue de donner à la Confédération la compétence de légiférer en matière de procédure pénale.

95.307

**Standesinitiative Aargau
Schaffung einer schweizerischen
Strafprozessordnung**

**Initiative du canton d'Argovie
Création d'un code suisse
de procédure pénale**

Wortlaut der Initiative vom 9. November 1995

Der Kanton Aargau, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, schlägt der Bundesversammlung vor, eine schweizerische Strafprozessordnung zu schaffen und damit das Strafverfahrensrecht zu vereinheitlichen.

Texte de l'initiative du 9 novembre 1995

S'appuyant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, le canton d'Argovie propose à l'Assemblée fédérale de créer un code suisse de procédure pénale en vue d'harmoniser le droit en la matière.

96.300

**Standesinitiative Thurgau
Schaffung einer schweizerischen
Strafprozessordnung**

**Initiative du canton de Thurgovie
Création d'un code suisse
de procédure pénale**

Wortlaut der Initiative vom 9. Februar 1996

Der Bund wird aufgefordert, die kantonalen Strafprozessordnungen zu vereinheitlichen, unter dem Vorbehalt, dass die Kantone im Bereich der Organisation der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ihre Eigenständigkeit wahren.

Texte de l'initiative du 9 février 1996

La Confédération est invitée à harmoniser les codes cantonaux de procédure pénale, en veillant toutefois à ce que les cantons conservent leurs spécificités en matière d'organisation des autorités de poursuite pénale et des tribunaux.

Küchler Niklaus (C, OW) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat die oben aufgeführten Standesinitiativen gemäss Artikel 21octies des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft. Diese Initiativen verlangen die Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung.

Erwagungen der Kommission

1. Stand der Arbeiten in der Bundesverwaltung

Der Bundesrat hat bereits eine Expertenkommission eingesetzt, die den Auftrag hat, ein Konzept für eine vereinheitlichte Strafprozessordnung vorzubereiten. Diese Kommission wird in einem Bericht, der für Mitte 1997 vorgesehen ist, ihre Vorstellungen unterbreiten. In diesem Konzept geht es auch darum, nicht nur den möglichen Regelungsinhalt darzulegen, sondern ebenfalls kritische Schlüsselfragen zu identifizieren (z. B. Opportunitätsprinzip, Kronzeugenregelung). Die verfassungsmässige Bereinigung ist bereits in die Wege geleitet worden. Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung gibt es einen Vorschlag für die Schaffung der entsprechenden Grundlagen.

2. Beratungen

Insbesondere aufgrund der Entwicklung neuer Verbrechensformen, wie organisierte Kriminalität und Geldwäsche, die Kantons- und Landesgrenzen überschreiten, ist die Kommission der Auffassung, dass heute ein System mit 26 kantonalen Strafprozessordnungen nicht mehr zeitgemäß ist. Deshalb soll ein einheitliches Strafverfahren realisiert werden. Die föderalistischen Anliegen müssen jedoch berücksichtigt werden, und es soll nicht in die Organisationsautonomie der Kantone eingegriffen werden. Die Kantone müssen weiterhin bestimmen können, wie die einzelnen Verfahrensschritte in den Kantonen organisiert werden. Die Kommission macht in diesem Zusammenhang auch auf die zu erwartenden Stellungnahmen zur Frage 27 im Fragenkatalog zur Reform der Bundesverfassung aufmerksam («Strafprozessrecht. Soll der Bund namentlich zur Verbesserung der interkantonalen und internationalen Verbrechensbekämpfung den Strafprozess einheitlich regeln und selbst Verfahren führen können?»). Die Kommission weist darauf hin, dass bereits zwei Motionen mit demselben Ziel überwiesen wurden, nämlich die Motion des Ständerates (Rhinow), 94.3311, Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes, und die Motion des Nationalrates (Schweingruber), 94.3181, Vereinheitlichung der Strafprozessordnung in der Schweiz (vgl. AB 1995 S 329ff.; AB 1995 N 209ff.).

Küchler Niklaus (C, OW) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 21octies de la loi sur les rapports entre les Conseils, la commission a examiné les initiatives cantonales mentionnées ci-dessus. Ces initiatives demandent la création d'un code suisse de procédure pénale.

Considérations de la commission

1. Etat des travaux dans l'Assemblée fédérale

Le Conseil fédéral a déjà désigné une commission d'experts qui a pour tâche de préparer un concept d'uniformisation de la procédure pénale. Cette commission soumettra son rapport au milieu de l'année 1997. Dans ce concept, il s'agira, en particulier, non seulement de définir un texte réglementaire, mais d'identifier également les questions critiques (par exemple, le principe d'opportunité et l'audition des témoins principaux). Le processus de modification constitutionnelle a déjà été préparé. En effet, une proposition correspondante figure dans le projet de réforme de la Constitution fédérale.

2. Délibérations

En particulier, en raison du développement des nouvelles formes de criminalité, tels que le crime organisé et le blanchiment d'argent, qui franchissent les frontières des cantons et des pays, la commission est d'avis qu'un système avec vingt-six droits de procédure pénale n'est plus adapté aux exigences actuelles. C'est pourquoi une procédure pénale uniformisée doit être réalisée. Cependant, il faut tenir compte des préoccupations fédérales, de façon à ce qu'il n'y ait pas d'en-torse dans l'autonomie organisationnelle des cantons. Les cantons doivent pouvoir conserver leurs spécificités en matière d'organisation. Dans ce contexte, la commission souligne également que les prises de position au sujet de la question 27 du questionnaire sur la réforme de la constitution seront à retenir («Procédure pénale: En vue notamment d'améliorer la lutte intercantionale et internationale contre la criminalité, la Confédération devrait-elle avoir la possibilité de régler elle-même de manière uniforme le droit de procédure pénale et de diriger elle-même l'action pénale?»).

La commission indique que deux motions ayant le même but ont déjà été transmises au Conseil fédéral, à savoir la motion du Conseil des Etats (Rhinow). Uniformisation du droit de procédure pénale (CAJ-CN) et la motion du Conseil national (Schweingruber) Unification de la procédure pénale en Suisse (cf. BO 1995 E 329ss.; BO 1995 N 209ss.).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den Initiativen Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de donner suite à ces initiatives.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die Kommission hat diese sechs Standesinitiativen an ihrer Sitzung vom 18. März 1996 behandelt, und sie beantragt Ihnen, diesen Initiativen Folge zu geben.

Wir haben ungefähr vor einem Jahr, nämlich am 15. März 1995 (AB 1995 S 329), zum gleichen Thema die Motion Rhinow behandelt, die ebenfalls die Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes forderte; eine gleichlautende Motion, die auch die Vereinheitlichung der Strafprozessordnung in der Schweiz verlangte, wurde damals vom Nationalrat ebenfalls überwiesen. Mit der Erheblicherklärung dieser Motionen sind wir eigentlich den Anliegen der Kantone bereits voll und ganz nachgekommen, das heisst, wir haben die entsprechenden Weichen gestellt. Wir haben dies aus der Überlegung heraus getan, dass insbesondere durch die neuen Verbrechensformen – wie organisierte Kriminalität und Geldwäsche – die Kantons- und Landesgrenzen heute immer wieder überschritten werden. Deshalb ist es nach Auffassung der Kommission nicht mehr angezeigt, dass wir ein System mit 26 kantonalen und mit 3 eidgenössischen, insgesamt also ein System mit 29 Strafprozessordnungen, haben. Ein einheitliches Strafverfahren drängt sich auf.

Der Bundesrat hat, gestützt auf diese Tatsache, bereits eine Expertenkommission eingesetzt, die den Auftrag hat, ein Konzept für eine vereinheitlichte Strafprozessordnung vorzubereiten. Die Kommission wird ihren Bericht voraussichtlich Mitte 1997 abliefern. Wir haben ebenfalls die verfassungsmässige Bereinigung dieser Situation in die Wege geleitet, indem es im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung einen Vorschlag für die Schaffung der entsprechenden Grundlage gibt.

Aus all diesen Gründen – vor allem weil unser Rat sich letztes Jahr mit 21 zu 5 Stimmen deutlich für die Vereinheitlichung der Strafprozessordnung aussprach – beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, den Standesinitiativen Folge zu geben.

Wicki Franz (C, LU): Ich begrüsse es, dass die Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes vorangetrieben wird. Das System der 26 verschiedenen kantonalen Strafprozessordnungen ist nicht mehr zeitgemäß. Auch wenn ich klar für den Fö-

deralismus eintrete – föderalistische Argumente bei der Strafprozessordnung sind nicht geeignet, um der Vereinheitlichung entgegenzutreten.

Es gibt wohl kaum ein Rechtsgebiet, das so wenig mit der Eigenart der einzelnen Kantone und ihrer Bewohner verbunden ist wie der Strafprozess. Denn es geht letztlich darum, in der ganzen Schweiz das gleiche Problem zu lösen, nämlich eine wirkungsvolle Verbrechensbekämpfung unter möglichst weitgehender Wahrung der Grundrechte. Zudem wurden die kantonalen Prozessordnungen bereits in erheblichem Masse vereinheitlicht, und zwar sowohl durch die eidgenössische Gesetzgebung als auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und der Strassburger Instanzen.

Den föderalistischen Anliegen kann jedoch auch bei einer Vereinheitlichung der Strafprozessordnungen Rechnung getragen werden. Wie der Aargauer Grosser Rat beispielsweise richtig schreibt, soll das primäre Ziel der eidgenössischen Strafprozessordnung die Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe sein und nicht die Vereinheitlichung der Behörden- und Gerichtsorganisation. Sicher wird es möglich sein, eine eidgenössische Strafprozessordnung so zu konzipieren, dass nicht übermäßig in die Behördenorganisation der Kantone eingegriffen werden muss. Auch bei anderen Gesetzen hat sich eine Gesetzgebungstechnik entwickelt, die dies zulässt. So wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch an vielen Stellen vom «Richter» und von der «zuständigen Behörde» gesprochen, ohne dass den Kantonen vorgeschrieben wird, wie sie diese Behörden im einzelnen zu organisieren haben. Unter dem Begriff «Richter» könnte sowohl ein Einzelrichter wie auch ein Kollegialgericht subsumiert werden.

Im übrigen sind praktisch alle Instanzen, die für ein eidgenössisches Strafprozessrecht vorgeschrieben werden müssten, bereits vorhanden. Daher würden in den meisten Kantonen keine grossen Änderungen notwendig sein. Mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hat man vergleichsweise viel tiefer in die kantonale Organisation eingegriffen, als dies für einen bundesrechtlichen Strafprozess nötig wäre.

Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes hätte meines Erachtens aber auch eine einheitlichere Praxis und eine Entlastung des Bundesgerichtes zur Folge. Ich glaube, bei der heutigen Situation am Bundesgericht ist dies ein Punkt, der nicht übersehen werden darf. Die Herren Kollegen Danioth und Frick haben heute bereits sehr eindrücklich auf die Belastung des Bundesgerichtes hingewiesen.

Das Bundesgericht hätte nur noch die Auslegung und Anwendung einer schweizerischen Strafprozessordnung zu überprüfen und müsste sich nicht mehr mit der Anwendung von 26 verschiedenen kantonalen Strafprozessordnungen befassen. So würde sich eine einheitliche schweizerische Praxis entwickeln; von einer Verfeinerung und Vertiefung von Lehre und Rechtsprechung würden wohl alle kantonalen Strafgerichte in ihrer täglichen Arbeit profitieren. Nach einer Anfangsphase würde dadurch auch das Bundesgericht entlastet.

Als Nebenbemerkung möchte ich noch darauf hinweisen, dass ein anderes Rechtsgebiet auf eine Vereinheitlichung wartet: Es wäre meines Erachtens angezeigt, die Vereinheitlichung der Zivilprozessordnung an die Hand zu nehmen. Ich bitte Sie daher, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich bin Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir trotz des einstimmigen Antrages der Kommission, trotz der überwiesenen Motion und trotz des versprochenen Apéros noch kurz Ihr Ohr leihen, damit ich auch noch eine etwas kritischere Haltung in dieser Frage zum Ausdruck bringen kann.

Es gehört zu den Eigenarten unseres Landes, dass die Gerichtsorganisation sowie die Gestaltung der gerichtlichen Verfahren in den Kompetenzbereich der Kantone fallen. Nunmehr soll eine einheitliche schweizerische Strafprozessordnung geschaffen werden. Richtig ist zweifelsohne, dass uns die Internationalisierung mit all ihren Facetten nicht nur Positives, sondern auch Negatives beschert. Auf der negativen Seite sind insbesondere die neuen Verbrechensformen zu

verbuchen. Sie erfordern in der Tat im Interesse einer effizienten Bekämpfung der Kriminalität eine Harmonisierung und in einem bestimmten Rahmen auch die Vereinheitlichung der verfahrensrechtlichen Instrumentarien. Prozessrecht – dies gilt sowohl für das Zivil- wie für das Strafverfahren – ist schon heute nicht mehr nur eine Domäne der Kantone, sondern darüber hinaus auch des Bundes- und des Staatsvertrags-, also des Völkerrechts.

Wenn der Föderalismus nicht bloss Lippenbekenntnis, sondern eben gelebtes Prinzip sein will, so müssen wir uns auch fragen, ob die – durchaus richtige – Zielsetzung einer effizienten Verbrechensbekämpfung wirklich nur mit der Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Strafprozessordnung erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang scheint mir folgendes wesentlich zu sein:

1. Übergeordnetes Recht, also strafprozessuale Bestimmungen im Bundesrecht oder im Staatsvertragsrecht, geht ohnehin dem kantonalen Recht vor.
2. Im interkantonalen Verhältnis haben wir das Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.
3. Es ist eine nicht zu bestreitende Tatsache – Herr Wicki hat es bereits gesagt –, dass sich die einzelnen Strafprozessordnungen im Laufe der Zeit bezüglich der rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze immer mehr angeglichen haben, wie übrigens auch die Zivilprozessordnungen.

Ist also – so stellt sich die Frage – die Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Strafprozessordnung unter diesen Umständen wirklich nötig? Oder drängt sich dies im Gegen teil geradezu auf?

Nach meiner ganz bestimmten Überzeugung kommt nun als wesentliches Moment dazu, dass das eigentliche Verfahrensrecht nicht gerade untrennbar, aber doch sehr stark mit der Organisation und Stellung der Strafrechtspflegeorgane verbunden ist. Im Bericht der Kommission heisst es: «Die föderalistischen Anliegen müssen jedoch berücksichtigt werden, und es soll nicht in die Organisationsautonomie der Kantone eingegriffen werden.»

Mit der Schaffung einer «*loi uniforme*» in Form einer schweizerischen Strafprozessordnung wird aber zwangsläufig in die Behördenorganisation eingegriffen, und dies meines Erachtens nicht nur am Rande, sondern substantiell. Andernfalls, wenn wir die Organisationsautonomie der Kantone voll wahren wollen, könnte der Grad der Vereinheitlichung nur auf einem relativ geringen Niveau bleiben. Dann aber muss man sich wirklich fragen, ob es Sinn macht, eine seit der Schaffung der Bundesverfassung stets bei den Kantonen liegende Kompetenz dem Bund zu übertragen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wie bereits ausgeführt, haben wir uns mit dem Problem der Vereinheitlichung unserer insgesamt 29 Strafprozessordnungen – es gibt neben 26 kantonalen auch noch 3 des Bundes – schon befasst. Sie haben letztes Jahr eine entsprechende Motion Rhinow überwiesen. Eine ähnliche Motion ist auch im Nationalrat überwiesen worden.

Rechtspolitisch für den Bundesrat sehr erfreulich ist die politische Unterstützung durch die sechs Standesinitiativen Basel-Stadt, Solothurn, St. Gallen, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau. Bisher war man ja der Meinung, dass gegenüber einer solchen Vereinheitlichung des Strafprozesses starke föderalistische Widerstände bestünden. Diese sechs Standesinitiativen zeigen uns aber, dass auch in den Kantonen das Bedürfnis nach einer einheitlichen Strafprozessordnung zunehmend bejaht wird.

Ich räume Herrn Inderkum gerne ein: Die Effizienz der Verbrechensbekämpfung, vor allem der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, hängt nicht in erster Linie von der Vereinheitlichung der Strafprozessordnungen ab. Einschlägiger sind Instrumente, die wir Ihnen demnächst präsentieren werden: Vor allem zusätzliche Ermittlungskompetenzen des Bundes bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens sind noch wichtiger und vor allem auch noch dringlicher als die Prozessrechtsvereinheitlichung.

Ich muss heute schon betonen, dass die Vereinheitlichung dieser 29 Strafprozessordnungen – obwohl die Vorarbeiten in meinem Departement im Gang sind – eine sehr grosse legislatorische Aufgabe ist, die einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Meine interne Departementsplanung sieht wie folgt aus: Bis im Sommer 1997 legt mir eine Expertenkommission ein erstes Konzept vor. Gestützt darauf werden wir vor allem die ebenso zentrale wie heikle Frage, wie wir das Strafverfahrensrecht vereinheitlichen können, ohne übermäßig in die Gerichtsorganisation der Kantone einzugreifen, besonders intensiv studieren.

Ich danke Herrn Wicki für die Anregung, auch die Frage der Vereinheitlichung des Zivilprozesses voranzutreiben. Wir haben in der Verfassungsreform einen entsprechenden Artikel vorgesehen. Wir haben auch im Zusammenhang mit den Gerichtsstandsbestimmungen eindeutig Handlungsbedarf. Aber die Priorität und auch die Machbarkeit scheinen uns zunächst für die Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts zu sprechen und erst in einem weiteren Schritt allenfalls für die Vereinheitlichung des Zivilprozesses.

Ich bin Ihnen vor allem aus rechtspolitischen Gründen sehr dankbar, wenn Sie den sechs Standesinitiativen Folge geben.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.452

**Parlementarische Initiative
(SPK-NR)**
Änderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat
Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral

Sistierung – Suspension

Siehe Jahrgang 1995, Seite 970 – Voir année 1995, page 970

Beschluss des Nationalrates vom 18. Dezember 1995

Décision du Conseil national du 18 décembre 1995

Frick Bruno (C, SZ) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 28. Oktober 1993 hat die SPK-NR ihren Bericht und Beschlussentwurf für eine ersatzlose Streichung der sogenannten «Kantonsklausel» in Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet. Der Nationalrat hat diesen Beschlussentwurf am 30. Januar 1995 mit 61 zu 48 Stimmen angenommen.

2. Der Ständerat hat am 3. Oktober 1995 mit 28 zu 9 Stimmen Nichteintreten beschlossen. Gleichzeitig hat er die Behandlungsfrist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative parlementaire Schiesser (93.407), die ebenfalls die Streichung der «Kantonsklausel» verlangt, um zwei Jahre – bis zur Herbstsession 1997 – verlängert.

3. Aus den Verhandlungen des Ständerates geht hervor, dass die Mehrheit des Ständerates zwar keine ersatzlose Streichung der «Kantonsklausel» zum jetzigen Zeitpunkt will, aber eine Lockerung der «Kantonsklausel» zu einem späte-

ren Zeitpunkt, wenn möglich im Rahmen einer grösseren Vorlage (Totalrevision der Bundesverfassung, zweite Phase Regierungsreform), befürwortet. Der Nationalrat hat sich auf Antrag seiner SPK dieser Auffassung angeschlossen. Dieser Absicht entspricht nach Ansicht des Nationalrates allerdings ein anderes als das vom Ständerat gewählte Vorgehen besser: Statt auf die Vorlage des Nationalrates nicht einzutreten, soll die Behandlung der nationalrätslichen Vorlage aufgeschoben werden. Die parlamentarische Initiative Schiesser (93.407) sei in der Behandlung weniger weit gediehen als die gleichgerichtete nationalrätsliche Vorlage (93.452). Daher lasse sich die Vorlage des Nationalrates, wenn sie hängig gelassen werde, je nach Umständen viel schneller «reaktivieren» als die parlamentarische Initiative Schiesser. Sollte der Einbau des Anliegens in die Totalrevision der Bundesverfassung oder in eine grössere Regierungsreform gelingen, so könnten beide Initiativen dannzumal als erfüllt abgeschrieben werden. Sollte dies nicht gelingen oder sollte das Anliegen plötzlich kurzfristig an Aktualität gewinnen, so könnte die parlamentarische Behandlung der Vorlage 93.452 sofort wieder aufgenommen werden, während bei der parlamentarischen Initiative Schiesser zuerst wieder eine Vorlage ausgearbeitet, ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und eine Stellungnahme des Bundesrates eingeholt werden müsste.

Die Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes um voraussichtlich mehr als ein Jahr wird durch Artikel 12 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes geregelt. Beschliesst ein Rat eine derartige Verschiebung, so muss dem anderen Rat Gelegenheit geboten werden, zu der Verschiebung Stellung zu nehmen.

Nachdem sich der Nationalrat der ständerätslichen Auffassung angeschlossen hat, wonach die «Kantonsklausel» nicht sofort aufzuheben ist, besteht für den Ständerat kein Grund, dem nationalrätslichen Verschiebungsbeschluss zu opponieren.

Frick Bruno (C, SZ) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

1. Le 28 octobre 1993, la CIP-CN a soumis à celui-ci un rapport et un projet d'arrêté fédéral concernant l'initiative parlementaire précitée. Rapport et projet visaient à abroger purement et simplement la disposition interdisant l'élection au Conseil fédéral de deux citoyens d'un même canton, dite «clause cantonale» (art. 96 al. 1 cst.). Le 30 janvier 1995, le Conseil national a approuvé ce projet d'arrêté par 61 voix contre 48.

2. Le 3 octobre 1995, le Conseil des Etats a décidé par 28 voix contre 9 de ne pas entrer en matière. Dans le même temps, il a prolongé de deux ans – jusqu'à la session d'automne 1997 – le délai qui avait été imparti à la commission concernée pour mettre sur pied un projet concrétisant l'initiative parlementaire Schiesser (93.407), qui visait également à supprimer la «clause cantonale».

3. Il ressort des délibérations du Conseil des Etats que celui-ci souhaiterait majoritairement non pas une suppression pure et simple de la «clause cantonale», mais un assouplissement de celle-ci, et que cet assouplissement ne soit pas décidé aujourd'hui, mais ultérieurement, si possible dans le cadre d'un projet plus important (révision totale de la constitution, deuxième phase de la réforme du Gouvernement). Si, sur proposition de la CIP, le Conseil national s'est rallié à ce point de vue, il n'en considère pas moins que, compte tenu des intentions affichées par le Conseil des Etats, la démarche qu'il a choisie – ne pas entrer en matière sur le projet du Conseil national – est moins appropriée que ne le serait un ajournement de l'examen de ce projet. Son raisonnement est le suivant: l'examen de l'initiative parlementaire Schiesser (93.407) est moins avancé que celui du projet du Conseil national (93.452). Laissé en suspens, le projet de ce dernier serait beaucoup plus facilement «réactivable» si les circonstances l'exigent que ne le serait l'initiative Schiesser. S'il était possible de prendre en compte l'objectif visé par l'un et l'autre de ces projets dans le cadre de la révision totale de la constitution ou d'une importante réforme du Gouvernement, il ne